

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/5212 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2022 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Anteil von Verfahren zur Klärung der asylrechtlichen Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung (Dublin-VO) der Europäischen Union (EU) an allen Asylverfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lag im Jahr 2021 bei 28,5 Prozent (vgl. hierzu und soweit nicht anders angegeben auch im Folgenden: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/861). Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2021 vor allem an Griechenland und Italien gerichtet (24,7 bzw. 15,7 Prozent aller Ersuchen), die meisten Überstellungen gingen nach Frankreich, Österreich, Schweden, die Niederlande und Italien. Nach Ungarn wurde im Jahr 2021 das erste Mal seit Mai 2017 wieder eine Überstellung vollzogen, obwohl die EU-Kommission mehrere Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstößen gegen EU-Asylrecht eingeleitet hatte und entsprechende Verurteilungen Ungarns durch den Europäischen Gerichtshofs ergangen sind. Über das weitere Asylverfahren der nach Ungarn überstellten Person hat die Bundesregierung „keine Erkenntnisse“ (ebd., Antwort zu Frage 22).

Aus den 42 284 Dublin-Ersuchen Deutschlands im Jahr 2021 resultierten 2 656 Überstellungen in andere Mitgliedstaaten. Gemessen an den Zustimmungen der anderen Staaten zur Rückübernahme (18 429) lag die sogenannte Überstellungsquote bei 14,4 Prozent (vor der Corona-Pandemie, im Jahr 2019, lag die Quote bei 28,3 Prozent). Dabei basierten 78,5 Prozent aller (insgesamt nur 42) Zustimmungen Griechenlands und 71,7 Prozent der Zustimmungen Italiens auf nicht fristgerecht beantworteten Ersuchen Deutschlands. Vielfach verhindern Gerichte geplante Überstellungen wegen erheblicher Mängel in den Asyl- oder Aufnahmesystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände. So waren 2021 in Bezug auf Griechenland 80 Prozent aller einstweiligen Rechtsschutzanträge gegen Dublin-Bescheide erfolgreich, in Bezug auf Italien lag die Quote bei 45,8 Prozent. Bei realistischer Betrachtung sind diese Werte nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller noch höher, denn ein Eilantrag gilt nach dieser Statistik auch dann als „abgelehnt“, wenn das BAMF den angefochtenen Bescheid vor einer gerichtlichen Entscheidung abändert, etwa nach einem richterlichen Hinweis, oder sich

durch Selbsteintritt für zuständig erklärt (vgl. Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/22405).

367 Beschäftigte des BAMF arbeiteten Anfang 2022 im Dublin-Bereich. Während immer komplexere Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte zunehmend beschäftigen und betroffene Schutzsuchende stark belasten, bleibt die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland infolge des Dublin-Systems in etwa gleich: 2 656 Überstellungen aus Deutschland standen im Jahr 2021 4 274 Überstellungen nach Deutschland gegenüber. Das ist im Ergebnis eine reale Umverteilung von 1 618 Personen nach über 58 000 zum Teil sehr aufwendigen Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit. Dublin-Verfahren dauerten im Jahr 2021 durchschnittlich 1,9 Monate. Kommt es aber nach der Feststellung der Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates doch noch zu einer Asylprüfung in Deutschland (etwa infolge einer Gerichtsentscheidung oder weil eine Überstellung nicht durchsetzbar war), dauern diese Verfahren mit insgesamt 22,6 Monaten überdurchschnittlich lang – das betraf im Jahr 2021 10 896 Asylsuchende.

In Griechenland als Flüchtlinge Anerkannte dürfen nach überwiegender Rechtsprechung in Deutschland nicht nach Griechenland zurückgeschickt werden, weil ihnen dort aufgrund fehlender Unterbringungs- und Überlebensmöglichkeiten eine menschenrechtswidrige Behandlung und existenzbedrohliche Notlage droht (<https://www.asyl.net/view/rechtsprechunguebersicht-zu-in-griechenland-als-schutzberechtigt-erkannten-personen>). Im Jahr 2021 stellten 29 508 Personen in Deutschland einen Asylantrag, nachdem sie zuvor bereits in Griechenland einen Schutzstatus erhalten hatten, die meisten von ihnen kamen aus Syrien, Afghanistan und dem Irak. Ende Januar 2022 lebten knapp 41 000 Personen, bei denen Hinweise vorliegen, dass sie bereits in Griechenland als schutzberechtigt anerkannt wurden, als Asylsuchende in Deutschland (<https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2022/220207-asylgeschaeftsstatistik-januar-2022.html>). Ihre Verfahren waren im Oktober 2020 vor dem Hintergrund der genannten Rechtsprechung „rückpriorisiert“ worden, seit April 2022 werden hierzu wieder Entscheidungen getroffen, wobei das BAMF die in Griechenland gewährten Schutzstatus inhaltlich noch einmal überprüft. In aller Regel wird dabei erneut ein Schutzstatus erteilt, allerdings sehr häufig nur ein subsidiärer Schutz statt eines Flüchtlingsschutzes (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 49 auf Bundestagsdrucksache 20/3097 und Nachbeantwortung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat hierzu vom 17. August 2022). In etwa 3 Prozent der von April bis Juli 2022 entschiedenen 21 994 Fälle wurden Asylanträge mit Hinweis auf die Schutzgewährung in Griechenland als „unzulässig“ zurückgewiesen, im selben Zeitraum gab es 16 Abschiebungen nach Griechenland (ebd., zu einem Abschiebungs-Charterflug nach Griechenland Ende Juli 2022 vgl. <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/pro-asyl-und-bayerischer-fluechtlingsrat-gefaehrlicher-und-schaebiger-testlauf/>). Bereits im Juli 2021 hatte es eine gemeinsame Absichtserklärung Deutschlands und Griechenlands gegeben zu Gesprächen über ein Projekt des BAMF zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen für in Griechenland anerkannte Flüchtlinge. Die Bundesrepublik Deutschland soll hierfür 50 Mio. Euro angeboten haben (vgl. Die Welt vom 15. Dezember 2021). Im März 2022 habe es eine Einigung zu wesentlichen Punkten des Vorhabens gegeben, Einzelheiten seien jedoch noch in der Abstimmung (Antwort auf die Schriftliche Frage 82 auf Bundestagsdrucksache 20/3097).

Umstritten sind Dublin-Überstellungen auch nach Polen, nachdem Berichten zufolge Polen Schutzsuchende an der polnisch-belarussischen Grenze rechtswidrig zurückgewiesen haben und Geflüchtete, die es ins Land schaffen, regelmäßig unter menschenrechtswidrigen Bedingungen inhaftieren soll (vgl. <https://www.proasyl.de/news/wer-ein-asylgesuch-stellt-wird-eingesperrt/>; <https://www.proasyl.de/news/dublin-abschiebungen-nach-polen-muessen-gestoppt-werden/>). Polen hat zugleich die meisten Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in der EU aufgenommen.

Die allermeisten in Deutschland gewährten „Kirchenasyle“ betreffen von Dublin-Überstellungen bedrohte Flüchtlinge: Im Jahr 2021 waren jedoch nur noch 1,7 Prozent der BAMF-Überprüfungen zu Kirchenasylfällen mit Dublin-Bezug erfolgreich (9 von 538 Fällen).

1. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im Gesamtjahr 2022 bzw. im vierten Quartal 2022 eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern – EURODAC: europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken – basierenden Dublin-Verfahren angeben; bitte auch nach den unterschiedlichen EURODAC-Treffern differenzieren), wie viele EURODAC-Treffer welcher Kategorie gab es in diesen Zeiträumen?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffern
4. Quartal 2022	81.976	24.607	30,0	72,6
Jahr 2022	217.774	68.709	31,6	68,6

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern		
	4. Quartal 2022	Jahr 2022
EURODAC-Treffer gesamt	17.874	47.163
davon EURODAC-Treffer		
nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	11.083	30.682
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	4.830	10.580
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	1.961	5.901

Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer nach der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (sog. EURODAC-Verordnung) vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

EURODAC-Treffer bei Asylerstanträgen	nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung
4. Quartal 2022	12.448	4.863
Jahr 2022	37.430	10.701

2. Welche waren in den benannten Zeiträumen die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer, und welche die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Polen, Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

4. Quartal 2022	Übernahmeersuchen	
Ersuchen an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
gesamt	24.607	
darunter:		

4. Quartal 2022	Übernahmeersuchen	
Ersuchen an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
Italien	6.280	25,5
Österreich	4.650	18,9
Kroatien	2.501	10,2
Griechenland	2.411	9,8
Bulgarien	2.132	8,7
Frankreich	1.308	5,3
Spanien	1.052	4,4
Polen	638	2,6
Litauen	475	1,9
Schweden	468	1,9
Niederlande	464	1,9
Rumänien	421	1,7
Schweiz	346	1,4
Belgien	220	0,9
Ungarn	179	0,7
Zypern	99	0,4
Malta	88	0,4

4. Quartal 2022	Übernahmeersuchen	
nach Herkunftsland	absolut	in Prozent
gesamt	24.607	
darunter:		
Afghanistan	6.250	25,4
Syrien, Arabische Republik	5.502	22,4
Türkei	2.753	11,2
Irak	1.596	6,5
Iran, Islamische Republik	991	4,0
Russische Föderation	734	3,0
Tunesien	536	2,3
Algerien	524	2,1
Burundi	461	1,9
Indien	366	1,5
Libanon	356	1,4
Ungeklärt	335	1,4
Marokko	329	1,3
Nigeria	273	1,1
Georgien	271	1,1

Jahr 2022	Übernahmeersuchen	
Ersuchen an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
gesamt	68.709	
darunter:		
Italien	14.439	21,0
Griechenland	9.166	13,3
Österreich	8.352	12,2

Jahr 2022	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Ersuchen an Mitgliedstaaten		
Bulgarien	5.438	7,9
Frankreich	5.294	7,7
Kroatien	4.657	6,8
Polen	4.482	6,5
Spanien	4.015	5,8
Litauen	1.737	2,5
Rumänien	1.608	2,3
Niederlande	1.549	2,3
Schweden	1.509	2,2
Schweiz	1.161	1,7
Ungarn	935	1,4
Belgien	802	1,2
Malta	263	0,4
Zypern	252	0,4

Jahr 2022	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
nach Herkunftsland		
gesamt	68.709	
darunter:		
Afghanistan	16.469	24,0
Syrien, Arabische Republik	13.811	20,1
Irak	6.540	9,5
Türkei	5.416	7,9
Iran, Islamische Republik	2.502	3,6
Algerien	1.883	2,7
Russische Föderation	1.613	2,3
Tunesien	1.286	1,9
Nigeria	1.141	1,7
Ungeklärt	1.132	1,6
Moldau, Republik	1.112	1,6
Georgien	1.078	1,6
Marokko	1.053	1,5
Pakistan	1.023	1,5
Somalia	981	1,4

3. Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten und den jeweils drei wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), in wie vielen Fällen haben andere Mitgliedstaaten von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden im Statistiksystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach den in den folgenden Tabellen aufgeführten Kategorien erfasst.

	4. Quartal 2022	Jahr 2022
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat (gesamt)	7.663	27.468
Artikel 3 Absatz 2 Dublin III	18	66
Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	21	58
Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	6	13
Artikel 8 Absatz 3 Dublin III	4	6
Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	1.167	2.161
Artikel 9 Dublin III	24	561
Artikel 10 Dublin III	19	42
Artikel 11 Buchstabe a Dublin III	31	85
Artikel 11 Buchstabe b Dublin III	5	5
Artikel 12 Absatz 1 Dublin III	17	39
Artikel 12 Absatz 2 Dublin III	74	332
Artikel 12 Absatz 3 Dublin III	1	5
Artikel 12 Absatz 4 Dublin III	337	1.096
Artikel 13 Absatz 1 Dublin III	536	3.673
Artikel 13 Absatz 2 Dublin III	18	100
Artikel 14 Absatz 1 Dublin III	10	42
Artikel 14 Absatz 2 Dublin III	21	138
Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	2	4
Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	0	5
Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	8	49
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a Dublin III	3	9
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Dublin III	1.285	4.070
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c Dublin III	4	10
Artikel 18 Absatz 1 d Dublin III	32	108
Artikel 18 Absatz 2 Dublin III	0	2
Artikel 19 Absatz 1 Dublin III	8	24
Artikel 19 Absatz 2 Dublin III	623	2.117
Artikel 19 Absatz 3 Dublin III	246	887
Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	7	20
Artikel 22 Absatz 7 Dublin III	1	5
Ablehnende Zwischenantwort, da ÜE an 3. MS noch nicht beantwortet	9	22
EURODAC-Treffer unvollständig	16	73
Kein Dublinfall (i.d.R., weil int. Schutz in MS)	1.411	5.292
Keine Antwort auf Remonstration innerhalb der Frist	566	2.337
Minderjährigkeit zw. MS strittig	241	511
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen MS	892	3.501

	4. Quartal 2022	Jahr 2022
Zustimmung des Mitgliedstaats (gesamt)	12.698	36.219
Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	0	1
Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	4	7

	4. Quartal 2022	Jahr 2022
Zustimmung des Mitgliedstaats (gesamt)	12.698	36.219
Artikel 9 Dublin III	6	49
Artikel 10 Dublin III	0	3
Artikel 11 Buchstabe a Dublin III	6	19
Artikel 11 Buchstabe b Dublin III	0	5
Artikel 12 Absatz 1 Dublin III	61	193
Artikel 12 Absatz 2 Dublin III	536	2.005
Artikel 12 Absatz 3 Dublin III	4	37
Artikel 12 Absatz 4 Dublin III	628	1.706
Artikel 13 Absatz 1 Dublin III	1.094	3.323
Artikel 13 Absatz 2 Dublin III	3	12
Artikel 14 Absatz 1 Dublin III	5	72
Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	0	3
Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	0	31
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a Dublin III	28	70
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Dublin III	2.129	8.193
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c Dublin III	936	3.185
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d Dublin III	930	3.976
Artikel 19 Absatz 2 Dublin III	2	6
Artikel 19 Absatz 3 Dublin III	0	6
Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	3	14
Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 Dublin III	1	6
Artikel 20 Absatz 5 Dublin III	1.565	2.128
Artikel 22 Absatz 7 Dublin III	2.170	5.363
Artikel 25 Absatz 2 Dublin III	2.527	5.715
Artikel 28 Absatz 3 Dublin III	60	91

4. Quartal 2022			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaat	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl nach Herkunftsland
Bulgarien	4	Syrien, Arabische Republik	3
		Ungeklärt	1
Dänemark	1	Marokko	1
Estland	2	Armenien	2
Frankreich	22	darunter:	
		Moldau, Republik	6
		Türkei	5
		Georgien	3
Griechenland	3	Somalia	2
		Syrien, Arabische Republik	1

4. Quartal 2022			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaat	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl nach Herkunftsland
Italien	44	darunter:	
		Syrien, Arabische Republik	13
		Afghanistan	12
		Nigeria	5
Kroatien	16	Afghanistan	10
		Irak	5
		Türkei	1
Litauen	4	Irak	3
		Syrien, Arabische Republik	1
Niederlande	1	Ungeklärt	1
Österreich	8	Afghanistan	4
		Türkei	3
		Syrien, Arabische Republik	1
Polen	11	darunter:	
		Russische Föderation	5
		Afghanistan	4
		Iran, Islamische Republik	1
Rumänien	4	Syrien, Arabische Republik	2
		Afghanistan	1
		Irak	1
Schweden	1	Irak	1
Schweiz	1	Iran, Islamische Republik	1
Slowakei	1	Vietnam	1
Slowenien	5	Afghanistan	4
		Türkei	1
Spanien	7	darunter:	
		Türkei	4
		Afghanistan	1
		Nigeria	1
Ungarn	1	Aserbeidschan	1
Gesamt	136		

Jahr 2022			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaat	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl nach Herkunftsland
Belgien	4	Irak	2
		Afghanistan	1
		Nigeria	1

Jahr 2022			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaat	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl nach Herkunftsland
Bulgarien	30	darunter:	
		Afghanistan	18
		Syrien, Arabische Republik	8
		Irak	2
Dänemark	6	darunter:	
		Iran, Islamische Republik	3
		Kasachstan	1
		Marokko	1
Estland	4	Armenien	2
		Kirgisistan	2
Finnland	3	Irak	2
		Afghanistan	1
Frankreich	60	darunter:	
		Moldau, Republik	7
		Tunesien	6
		Türkei	6
Griechenland	23	darunter:	
		Irak	5
		Russische Föderation	5
		Syrien, Arabische Republik	4
Italien	167	darunter:	
		Afghanistan	32
		Nigeria	30
		Syrien, Arabische Republik	24
Kroatien	68	darunter:	
		Afghanistan	51
		Irak	6
		Iran, Islamische Republik	4
Lettland	4	Irak	3
		Syrien, Arabische Republik	1
Litauen	12	darunter:	
		Irak	8
		Afghanistan	1
		Syrien, Arabische Republik	1
Malta	19	darunter:	
		Libyen	6
		Syrien, Arabische Republik	4
		Guinea	3
Niederlande	18	darunter:	
		Ghana	3
		Gambia	2
		Moldau, Republik	2
Norwegen	1	Somalia	1

Jahr 2022			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaat	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl nach Herkunftsland
Österreich	32	darunter:	
		Syrien, Arabische Republik	16
		Afghanistan	6
		Türkei	5
Polen	31	darunter:	
		Georgien	7
		Afghanistan	5
		Russische Föderation	5
Portugal	3	Afghanistan	1
		Nigeria	1
		Syrien, Arabische Republik	1
Rumänien	21	darunter:	
		Syrien, Arabische Republik	11
		Afghanistan	6
Schweden	8	darunter:	
		Afghanistan	4
		Georgien	2
Schweiz	7	darunter:	
		Afghanistan	1
		Ägypten	1
Slowakei	5	Irak	1
		Vietnam	5
Slowenien	38	darunter:	
		Afghanistan	33
		Irak	3
		Syrien, Arabische Republik	1
Spanien	46	darunter:	
		Afghanistan	8
		Guinea	7
		Marokko	4
Tschechien	1	Vietnam	1
Ungarn	13	darunter:	
		Kasachstan	5
		Vietnam	4
Gesamt	624	Afghanistan	1

Die Mitgliedstaaten übermitteln an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) die Anzahl der Verfahren, in denen von der Ausübung des Selbsteintrittsrechts (SER) Gebrauch gemacht wurde. Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage lagen die durch Eurostat erhobenen Daten i. S. d. Fragestellung (letzter Halbsatz) für das Jahr 2022 noch nicht vor.

4. Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten – in jedem Fall auch Polen, Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

4. Quartal 2022 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	1.053	
darunter:		
Österreich	265	25,2
Spanien	131	12,4
Polen	124	11,8
Frankreich	116	11,0
Italien	76	7,2
Belgien	45	4,3
Niederlande	44	4,2
Schweden	44	4,2
Kroatien	41	3,9
Bulgarien	40	3,8
Schweiz	25	2,4
Rumänien	24	2,3
Dänemark	15	1,4
Portugal	12	1,1
Tschechien	11	1,0
Malta	3	0,3
Zypern	0	0,0
Griechenland	0	0,0
Ungarn	0	0,0

4. Quartal 2022 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	1.053	
darunter:		
Afghanistan	180	17,1
Irak	113	10,7
Syrien, Arabische Republik	109	10,4
Algerien	78	7,4
Türkei	76	7,2
Indien	47	4,5
Marokko	43	4,1
Russische Föderation	39	3,7
Iran, Islamische Republik	32	3,0
Somalia	29	2,8
Nigeria	27	2,6
Guinea	26	2,5

4. Quartal 2022	Überstellungen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent
Pakistan	20	1,9
Ungeklärt	19	1,8
Tunesien	17	1,6

Jahr 2022	Überstellungen	
an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
gesamt	4.158	
darunter:		
Österreich	885	21,3
Frankreich	598	14,4
Spanien	549	13,2
Italien	362	8,7
Polen	315	7,6
Schweden	252	6,1
Niederlande	239	5,7
Schweiz	157	3,8
Belgien	147	3,5
Slowenien	98	2,4
Kroatien	95	2,3
Rumänien	95	2,3
Bulgarien	86	2,1
Dänemark	44	1,1
Lettland	39	0,9
Malta	20	0,5
Ungarn	8	0,2
Zypern	6	0,1
Griechenland	0	0,0

Jahr 2022	Überstellungen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent
gesamt	4.158	
darunter:		
Afghanistan	785	18,9
Syrien, Arabische Republik	465	11,2
Irak	397	9,5
Algerien	300	7,2
Türkei	194	4,7
Marokko	164	3,9
Russische Föderation	159	3,8
Iran, Islamische Republik	140	3,4
Guinea	120	2,9
Nigeria	114	2,7
Pakistan	99	2,4
Somalia	91	2,2
Indien	88	2,1

Jahr 2022	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
Ungeklärt	85	2,0
Libanon	83	2,0

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
4. Quartal 2022	156
Jahr 2022	494

5. Wie viele Personen halten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) derzeit in Deutschland auf, für die nach Auffassung des BAMF ein anderer Mitgliedstaat für die Asylprüfung zuständig war bzw. ist, und wie viele dieser Personen sind ausreisepflichtig (bitte – auch für die Teilgruppe der Ausreisepflichtigen – nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Mitgliedstaaten sowie Schutz- bzw. Aufenthaltsstatus differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 hielten sich ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) 24 005 Personen in Deutschland auf, bei denen das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (sog. Dublin-III-Verordnung) abgeschlossen wurde und ein anderer Mitgliedstaat als die Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung des von diesen Personen gestellten Antrags auf internationalen Schutz als zuständig festgestellt wurde. Von diesen Personen waren zum Stichtag 9 165 ausreisepflichtig.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	24.005	9.165
darunter:		
Afghanistan	4.111	1.640
Syrien, Arabische Republik	3.036	1.281
Irak	3.027	994
Nigeria	2.054	706
Iran, Islamische Republik	1.458	410
Türkei	1.212	363
Russische Föderation	1.155	446
Guinea	517	236
Somalia	493	207
Aserbaidschan	390	146

Mitgliedstaat	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	24.005	9.165
davon:		
Italien	8.932	3.284
Polen	1.802	654
Österreich	1.496	713
Frankreich	1.492	685
Kroatien	1.394	450

Mitgliedstaat	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Bulgarien	1.319	542
Spanien	1.293	571
Litauen	1.081	300
Schweden	954	365
Rumänien	720	282
Niederlande	539	251
Ungarn	503	127
Belgien	332	160
Dänemark	292	123
Schweiz	269	116
Portugal	260	77
Norwegen	216	68
Finnland	209	73
Slowenien	191	64
Tschechische Republik	162	65
Lettland	139	68
Griechenland	123	15
Malta	113	56
Slowakische Republik	65	17
Estland	56	22
Zypern	24	8
Luxemburg	14	3
Großbritannien mit Nordirland	13	5
Irland	2	1

Aufenthaltsstatus	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	24.005	9.165
davon:		
Niederlassungserlaubnis	103	0
Aufenthaltserlaubnis	1.449	0
Aufenthaltsgestattung	11.273	110
Duldung	5.026	5.026
Sonstiges (kein Aufenthaltsrecht, Antrag auf Titel gestellt, Ankunfts-nachweis, EU-Aufenthaltsrechte)	6.154	4.029

6. Wie viele Personen halten sich nach Angaben des AZR derzeit in Deutschland auf, die bereits einmal in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden, und wie viele von ihnen sind ausreisepflichtig (bitte – auch für die Teilgruppe der Ausreisepflichtigen – nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Mitgliedstaaten und Schutz- bzw. Aufenthaltsstatus differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren 12 754 in Deutschland aufhältige Personen im AZR registriert, die bereits in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden. Davon waren 4 735 Personen ausreisepflichtig.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreise- pflichtig:
Gesamt	12.754	4.735
darunter:		
Russische Föderation	1.801	902
Irak	1.179	459
Afghanistan	932	274
Syrien, Arabische Republik	773	188
Nigeria	638	238
Somalia	556	198
Iran, Islamische Republik	526	152
Guinea	438	240
Kosovo	408	95
Türkei	407	62

Mitgliedstaat	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreise- pflichtig:
Gesamt	12.754	4.735
davon:		
Italien	3.371	1.227
Polen	1.750	781
Frankreich	1.383	585
Schweden	896	273
Spanien	850	369
Belgien	760	261
Österreich	725	244
Niederlande	469	170
Schweiz	352	127
Ungarn	344	89
Dänemark u. Färöer	229	87
Tschechische Republik	200	63
Griechenland	191	17
Norwegen	177	40
Rumänien	145	56
Slowenien	125	50
Kroatien	119	46
Litauen	118	57
Portugal	113	36
Bulgarien	108	44
Finnland	83	31
Slowakische Republik	61	20
Lettland	54	30
Luxemburg	39	13
Malta	34	10
Großbritannien mit Nordirland	29	6
Estland	15	1

Mitgliedstaat	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Zypern	9	1
Irland	5	1

Schutzstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	12.754	4.735
davon:		
Kein Schutzstatus	11.793	4.719
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG	532	8
subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt	423	8
Als Asylberechtigte/-r anerkannt	6	0

Aufenthaltsstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	12.754	4.735
davon:		
Niederlassungserlaubnis	716	0
Aufenthaltserlaubnis	3.356	0
Aufenthaltsgestattung	1.766	28
Duldung	4.080	4.080
Sonstiges (kein Aufenthaltsrecht, Antrag auf Titel gestellt, Ankunfts nachweis, EU-Aufenthaltsrechte)	2.836	627

7. Wie vielen Asylsuchenden des Jahres 2022 war zuvor in einem anderen Mitgliedstaat, insbesondere in Griechenland, ein Schutzstatus zugesprochen worden (bitte auch nach Monaten auflisten), wie viele von ihnen lebten zuletzt mit welchem Status in Deutschland (bitte auch nach den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen ausschließlich zu bereits durch Griechenland anerkannt Schutzberechtigten mit erneuter Asylantragstellung in Deutschland vor. Die Anzahl erneuter Asylantragstellungen im Jahr 2022 von bereits durch Griechenland anerkannt Schutzberechtigten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Aufschlüsselung nach Monat der Antragstellung).

Jahr 2022*	Afghanistan	Syrien	Irak	Iran	Ungeklärt	Sonstige	Gesamt
gesamt	7.658	3.053	1.391	441	433	1.077	14.053
davon:							
Januar	1.161	512	185	65	61	140	2.124
Februar	1.077	338	96	34	44	129	1.718
März	931	296	135	36	43	77	1.518

Jahr 2022*	Afghanistan	Syrien	Irak	Iran	Ungeklärt	Sonstige	Gesamt
April	710	197	134	29	40	113	1.223
Mai	702	235	141	49	46	124	1.297
Juni	585	294	127	39	33	102	1.180
Juli	435	170	193	42	35	91	966
August	515	269	124	41	69	98	1.116
September	513	232	102	48	19	56	970
Oktober	442	163	57	14	21	69	766
November	395	243	70	35	15	37	795
Dezember	192	104	27	9	7	41	380

* Anmerkung: Einzelne Monatswerte können von bislang veröffentlichten statistischen Daten abweichen, da eine bereits durch Griechenland erfolgte Schutzanerkennung in Einzelfällen erst im weiteren Verlauf des Asylverfahrens festgestellt worden ist.

Statistische Daten zum letzten Status der Asylantragstellenden, denen bereits in Griechenland ein Schutzstatus zuerkannt wurde, liegen nicht vor.

8. Wie viele Entscheidungen in den (z. T. rückpriorisierten) Verfahren von in Griechenland Anerkannten gab es im Jahr 2022 (bitte nach Monaten differenzieren), und wie viele dieser Verfahren (zu wie vielen Personen) sind noch offen?

Die Antwort kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Gesamt 2022													
Monat	Jan.	Feb.	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Gesamt
Entscheidungen (Personen)	53	51	391	1.013	6.111	6.959	6.545	5.886	5.725	3.911	3.370	3.076	43.091

Zum 31. Dezember 2022 waren beim BAMF rund 12 500 Verfahren von durch Griechenland bereits anerkannt Schutzberechtigten anhängig.

- a) Wie war der Ausgang dieser Verfahren im Jahr 2022 (bitte nach Quartalen differenzieren; zudem differenzieren nach den vier üblichen Schutzstatus, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, sonstige Verfahrenserledigungen, und diese sonstigen Erledigungen bitte genauer ausdifferenzieren; bitte insgesamt, aber jeweils auch für die fünf wichtigsten Herkunftsstaaten angeben)?

Die Antwort kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Gesamt 2022					
Entscheidungen (Personen)	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Anerkennung gem. Artikel 16a GG	1	1	2	10	14
Flüchtlingsschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	24	872	2.254	1.833	4.983
subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	321	10.393	6.693	3.554	20.961
Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG	34	1.208	5.356	3.510	10.108
Ablehnung	9	908	2.820	1.077	4.814
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	-	35	107	27	169
formelle Verfahrenserledigung	106	666	924	346	2.042

Gesamt 2022					
Entscheidungen (Personen)	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
davon:					
Einstellung wg. § 33 Absatz 1 u 2, § 32a Absatz 2 AsylG	22	217	260	143	642
sonstige Einstellung	14	43	29	18	104
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG	-	1	-	-	1
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG	66	384	582	179	1.211
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG (Folgeantrag)	3	19	51	4	77
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG (Zweit Antrag)	1	2	2	2	7
Gesamtergebnis	495	14.083	18.156	10.357	43.091

Syrien gesamt 2022					
Entscheidungen (Personen)	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Anerkennung gem. Artikel 16a GG	1	-	1	-	2
Flüchtlingsschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	4	356	377	135	872
subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	313	10.166	5.897	2.960	19.336
Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG	-	1	9	-	10
Ablehnung	-	-	1	-	1
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	-	-	5	-	5
formelle Verfahrenserledigung	45	132	232	135	544
davon:					
Einstellung wg. § 33 Absatz 1 u 2, § 32a Absatz 2 AsylG	-	54	46	33	133
sonstige Einstellung	1	17	-	4	22
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG	-	1	-	-	1
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG	42	51	165	95	353
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG (Folgeantrag)	2	9	21	3	35
Gesamtergebnis	363	10.655	6.522	3.230	20.770

Afghanistan gesamt 2022					
Entscheidungen (Personen)	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Anerkennung gem. Artikel 16a GG	-	-	-	6	6
Flüchtlingsschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	4	249	1.230	1.306	2.789
subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	-	58	483	457	998
Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG	10	920	4.870	3.339	9.139
Ablehnung	-	6	2	1	9
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	-	1	-	-	1
formelle Verfahrenserledigung	5	106	196	61	368
davon:					

Afghanistan gesamt 2022					
Entscheidungen (Personen)	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Einstellung wg. § 33 Absatz 1 u 2, § 32a Absatz 2 AsylG	2	66	36	32	136
sonstige Einstellung	1	8	9	2	20
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG	2	32	148	26	208
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG (Folgeantrag)	-	-	3	-	3
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG (Zweit Antrag)	-	-	-	1	1
Gesamtergebnis	19	1.340	6.781	5.170	13.310

Irak gesamt 2022					
Entscheidungen (Personen)	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Anerkennung gem. Artikel 16a GG	-	-	1	2	3
Flüchtlingsschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	-	73	111	67	251
subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	3	85	122	49	259
Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	18	214	334	70	636
Ablehnung	6	615	2.008	673	3.302
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	-	17	54	8	79
formelle Verfahrenserledigung	33	138	171	43	385
davon:					
Einstellung wg. § 33 Absatz 1 u 2, § 32a Absatz 2 AsylG	17	40	74	18	149
sonstige Einstellung	5	7	4	9	25
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG	10	81	72	14	177
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG (Folgeantrag)	-	8	21	1	30
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG (Zweit Antrag)	1	2	-	1	4
Gesamtergebnis	60	1.142	2.801	912	4.915

Ungeklärt gesamt 2022					
Entscheidungen (Personen)	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Flüchtlingsschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	5	66	179	87	337
subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	3	42	77	26	148
Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG	-	8	9	9	26
Ablehnung	-	77	132	43	252
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	-	5	21	8	34
formelle Verfahrenserledigung	12	99	126	39	276
davon:					
Einstellung wg. § 33 Absatz 1 u 2, § 32a Absatz 2 AsylG	3	36	41	21	101
sonstige Einstellung	3	4	6	-	13

Ungeklärt gesamt 2022					
Entscheidungen (Personen)	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG	6	59	77	18	160
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG (Folgeantrag)	-	-	2	-	2
Gesamtergebnis	20	297	544	212	1.073

Somalia gesamt 2022					
Entscheidungen (Personen)	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Anerkennung gem. Artikel 16a GG	-	1	-	2	3
Flüchtlingsschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	1	56	145	92	294
subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	-	18	45	26	89
Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	1	41	84	69	195
Ablehnung	-	53	172	77	302
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	-	1	6	-	7
formelle Verfahrenserledigung	1	49	59	22	131
davon:					
Einstellung wg. § 33 Absatz 1 u II, § 32a Absatz 2 AsylG	-	5	19	18	42
sonstige Einstellung	1	1	3	1	6
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG	-	42	37	3	82
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG	-	1	-	-	1
Gesamtergebnis	3	219	511	288	1.021

- b) Wie erklärt die Bundesregierung bzw. das BAMF, dass irakische Staatsangehörige, die in Griechenland einen Schutzstatus erhalten hatten, vom BAMF ganz überwiegend abgelehnt wurden (2 037 Ablehnungen bei 3 144 Entscheidungen bis August 2022, vgl. Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 20/4197), während es bei syrischen und afghanischen Flüchtlingen nur vereinzelte Ablehnungen durch das BAMF gab (vgl. ebd., insgesamt 15 Ablehnungen für beide Staatsangehörigkeiten im genannten Zeitraum, bei fast 22 000 Entscheidungen) – was nach Auffassung der Fragestellenden der Annahme widerspricht, dass dies auf unterschiedlichen Entscheidungen im Einzelfall beruhen könnte?
- c) Wie erklärt die Bundesregierung bzw. das BAMF, dass weniger als die Hälfte der Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, die in Griechenland als schutzbedürftig angesehen wurden, vom BAMF einen Schutzstatus erhalten hat (vgl. ebd.), und um welche Gruppen bzw. Herkunftsländer geht es hierbei im Wesentlichen (bitte darlegen)?
- d) Wie erklärt die Bundesregierung bzw. das BAMF, dass viele somalische Staatsangehörige, die in Griechenland einen Schutzstatus erhalten hatten, vom BAMF abgelehnt wurden, obwohl es z. B. bei syrischen und afghanischen Flüchtlingen kaum Ablehnungen gab (vgl. ebd.) – was nach Auffassung der Fragestellenden der Annahme widerspricht, dass dies auf unterschiedlichen Entscheidungen im Einzelfall beruhen könnte?

- e) Wie erklärt die Bundesregierung bzw. das BAMF, dass syrische Staatsangehörige, die in Griechenland einen Schutzstatus erhalten haben, vom BAMF ganz überwiegend nur subsidiären Schutzstatus zugesprochen bekommen haben (vgl. ebd., 15 042 subsidiäre Schutzstatus im Vergleich zu 703 Flüchtlingsstatus), obwohl die Betroffenen nach Einschätzung der Fragestellenden in Griechenland vermutlich überwiegend einen Flüchtlingsstatus gesprochen bekommen hatten (nach Angaben von Eurostat – Pressemitteilung 70/2020 vom 27. April 2020 – wurden in Griechenland im Jahr 2019 fast 14 000 Flüchtlingsstatus und 4 150 subsidiäre Schutzstatus erteilt)?

Die Fragen 8b bis 8e werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidungen des BAMF erfolgen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Erkenntnisse zum Vorbringen der Antragstellenden und zur Lage im jeweiligen Herkunftsstaat.

Bei Entscheidungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten kann es zu voneinander abweichenden Entscheidungen kommen, zum Beispiel bei zwischenzeitlichen Lageänderungen im jeweiligen Herkunftsstaat. Das gilt sowohl für Anerkennungen und Ablehnungen (Fragen 8b und 8d bezogen auf irakische und somalische Staatsangehörige), als auch für die zuzuerkennende Schutzform (Frage 8e bezogen auf syrische Staatsangehörige).

Abweichungen der Entscheidungen durch Deutschland von Entscheidungen durch Griechenland bezogen auf andere Staatsangehörige, zum Beispiel Afghanistan (Fragen 8b und 8d), stellen keinen Widerspruch dar. Die Bewertung der jeweiligen Situation in Afghanistan zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidungen durch Griechenland und durch Deutschland kann ebenso zu weitgehend übereinstimmenden Entscheidungen führen.

Dieses gilt auch bezogen auf Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit (Frage 8c). Die Hälfte der Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit kam aus Syrien (39 Prozent) und den palästinensischen Gebieten (11 Prozent). Bei 28 Prozent der Personen liegen keine Informationen zur Herkunft vor. Die übrigen 24 Prozent der Personen verteilen sich hinsichtlich der Herkunft im Wesentlichen auf Kuwait, Libanon und Afghanistan.

- f) Welche internen Vorgaben, Kriterien und Rechtsgrundlagen gelten, wenn das BAMF von in Griechenland getroffenen Entscheidungen abweichen will, etwa in Bezug auf gegebenenfalls erhöhte Anforderungen zur Begründung in Auseinandersetzung mit dem vorliegenden griechischen Bescheid und insbesondere für den Fall einer geplanten Ablehnung (bitte so genau wie möglich ausführen)?
- g) Welche Bindungswirkung, inhaltliche Relevanz oder rechtliche Bedeutung hat der in Griechenland zugesprochene Schutzstatus und/oder die dem zugrunde liegende Begründung für die Entscheidung des BAMF (bitte ausführen)?

Gelten insbesondere die sonst üblichen Vorgaben und Rechtsgrundsätze für einen Widerruf des Schutzstatus bei anerkannten Flüchtlingen, wenn sich eine Ablehnung auf geänderte Verhältnisse im Herkunftsstaat stützen soll, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 8f und 8g werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

- h) Gelten erhöhte Anforderungen für eine Ablehnung von in Griechenland anerkannten international Schutzberechtigten in Anlehnung an die Schutzklausel für (zuvor) anerkannte Flüchtlinge wie beim Widerruf nach § 73 Absatz 1 Satz 3 des Asylgesetzes, und wenn nein, warum nicht?

Voraussetzung für eine Anwendung der genannten nationalen Regelung (seit dem 1. Januar 2023: § 73 Absatz 3 des Asylgesetzes – AsylG) ist eine zuvor ergangene Anerkennungsentscheidung im nationalen Asylverfahren. Allerdings ist die Grundlage des beim BAMF geführten Asylverfahrens ein Asylantrag im Bundesgebiet. Für diesen Asylantrag sind die Regelungen des Anerkennungsverfahrens anzuwenden. Eine Anwendung der für das Widerrufs- und Rücknahmeverfahren geltenden Regelungen kommt nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 73c AsylG in Betracht.

- i) Gelten erhöhte Anforderungen für eine Ablehnung von in Griechenland anerkannten international Schutzberechtigten in Anlehnung an § 73b Absatz 2 des Asylgesetzes, d. h. dass sich Umstände im Herkunftsland wesentlich und nicht nur vorübergehend geändert haben müssen, und wenn nein, warum nicht?
- j) Wendet das BAMF Artikel 1 C Nummer 5 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) an, wenn es Personen ablehnen will, die zuvor in Griechenland einen Status nach der GFK erhalten haben, d. h. dass ein Widerruf nicht erfolgen soll, wenn dem zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe entgegenstehen (was beispielsweise insbesondere bei traumatisierten Flüchtlingen und Folteropfern der Fall sein kann), und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 8i und 8j werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 8h wird verwiesen.

9. Wie begründet die Bundesregierung bzw. das BAMF, dass die in Griechenland erteilten Schutzstatus nicht grundsätzlich auch in Deutschland anerkannt werden, vor dem Hintergrund, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem „auf gegenseitigem Vertrauen und einer Vermutung der Beachtung des Unionsrechts, genauer der Grundrechte, durch die anderen Mitgliedstaaten gründet“ (so z. B. der Europäische Gerichtshof im Urteil C-411/10 und C-493/10 vom 21. Dezember 2011, Randnummer 83) und dass die Bundesregierung dieses Prinzip selbst heranzieht, wenn es z. B. darum geht, ob Zusicherungen Ungarns zu einem EU-rechtskonformen Umgang mit Dublin-Überstellten Glauben geschenkt werden kann (vgl. Antwort zu Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 20/4197)?

Das Unionsrecht sieht keine gegenseitige Anerkennung von positiven asylrechtlichen Entscheidungen vor. Über den Asylantrag ist ergebnisoffen zu entscheiden.

Eine im Einzelfall erfolgte Feststellung, dass bei Rückkehr eines durch Griechenland anerkannten Schutzberechtigten nach Griechenland die Gefahr einer Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union drohen würde, entfaltet ebenfalls keine Rechts- und Bindungswirkung in Bezug auf die zuvor durch Griechenland getroffene Entscheidung. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist in diesen Fällen nur die unionsrechtlich vorgesehene Unzulässigkeitsablehnung wegen einer bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat erfolgten Zuerkennung internationalen Schutzes ausgeschlossen. Antragstellende werden in diesem Fall weder besser noch schlechter

ter gestellt als andere Ausländerinnen und Ausländer, die erstmalig in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben.

10. Welche Umstände genau können es sein, die im Einzelfall – entgegen der allgemeinen Annahme – dafür sprechen, dass in Griechenland anerkannten Flüchtlingen bei einer Abschiebung keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (Nachfrage auf die Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/4197)?

Eine Ablehnung des Asylantrages als unzulässig gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG kommt in Betracht, wenn die Prüfung durch das BAMF im Einzelfall ergeben hat, dass dem Antragstellenden bei einer Rückkehr nach Griechenland keine Verletzung von Artikel 3 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) droht. Dies betrifft vorrangig Antragstellende, denen aufgrund eigener Angaben zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen keine Verelendung droht oder die aufnahmebereite bzw. -fähige Familien oder Verwandte in Griechenland haben oder denen aus sonstigen individuellen Gründen keine Gefahren nach Artikel 3 EMRK bzw. Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union drohen.

11. Wie bewertet die Bundesregierung aktuelle Berichte (und kann sie diese bestätigen), wonach Griechenland entgegen dem Wunsch der EU-Kommission darauf bestanden haben soll, ein EU-Programm zur Integration und Unterbringung für vulnerable Asylsuchende (ESTIA II) zu beenden, so dass Hunderte Familien bzw. Tausende Menschen gezwungen worden seien oder ihnen dies droht, ihre Wohnungen und das vertraute Umfeld zu verlassen und erneut in Flüchtlingslagern unterzukommen (was u. a. mit einem Abbruch von Schulbesuchen, medizinischen Behandlungen und Sprach- und Berufskursen verbunden sei und von Pro Asyl als „Teil einer umfassenden Abschreckungspolitik“ bezeichnet wird; vgl.: <https://www.proasyl.de/news/griechische-abschreckungspolitik-von-der-schutzenden-wohnung-zurueck-ins-lager/>), welche Schlussfolgerungen zieht sie gegebenenfalls hieraus in Bezug auf eine Bewertung der Frage, ob nach Griechenland zurückgeschickte Asylsuchende oder anerkannte Flüchtlinge dort eine unmenschliche Behandlung fürchten müssen, und was hat sie angesichts dieser Berichte gegebenenfalls unternommen (bitte begründen)?

Es kann bestätigt werden, dass seitens der griechischen Regierung das Programm ESTIA II zum Jahresende beendet bzw. nicht fortgeführt wurde. Das griechische Migrationsministerium betonte bei Verkündung dieser Entscheidung, dass ESTIA ein temporäres Notfallprogramm gewesen sei, dessen Ziel mittlerweile erreicht sei, da sich die Unterbringungssituation für asylsuchende Personen in den vergangenen Jahren maßgeblich verbessert habe. Griechenland habe mit der Unterstützung der EU sowie unter Mithilfe einzelner Mitgliedstaaten neue, menschenwürdige Unterkünfte errichtet oder bereits bestehende umfassend renoviert. In allen der mehr als 30 derzeit betriebenen Einrichtungen fänden auch eine medizinische Versorgung, Kinderbetreuung oder erste Integrationsmaßnahmen statt.

Ebenso hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Situation im Asylverfahren deutlich verbessert, sodass üblicherweise nach Antragstellung, je nach Sachlage, innerhalb einiger Wochen oder im Verlauf von wenigen Monaten mit einer Entscheidung gerechnet werden kann. Ein wie in der Frage dargestellt und in der Vergangenheit (bei mehrjähriger Verfahrensdauer) auch gegebenes „vertrautes Umfeld“ entstand zuletzt viel seltener, da eine Zuweisung in eine

ESTIA-Wohnung durch die Beschleunigung der Asylverfahren häufig nur noch wenige Wochen gültig war.

Um einen möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten, begann das griechische Ministerium für Arbeit und Soziales mit Unterstützung des Migrationsministeriums im April 2022 Verhandlungen mit den verschiedenen Gemeindeverwaltungen aufzunehmen, um städtische Unterkünfte, auch für anerkannt Schutzberechtigte mit besonderem Schutzbedarf, zu errichten.

Zwar kam es nach Ende des ESTIA-Programms im Januar 2023 in Einzelfällen zu vorübergehender Obdachlosigkeit, jedoch konnten die betroffenen Personen zeitnah in anderen Unterkünften untergebracht werden.

12. Worauf stützt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Einschätzung in dem Beschluss der 218. Innenministerkonferenz zu Tagesordnungspunkt 24 („GRC-Ablage (Sekundärmigration) des BAMF“; https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2022-12-02/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2), wonach bei den rund 5 000 Personen, die nach einer Anerkennung in Griechenland in Deutschland abgelehnt wurden, „angesichts der Herkunftsländer (...) eine Rückführung nicht zu erwarten“ sei, und welche Konsequenzen sollen ihrer Auffassung nach hieraus gezogen werden, etwa in Bezug auf die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, insbesondere in Fällen, in denen die Betroffenen bereits seit mehr als 18 Monaten in Deutschland leben (bitte ausführen und begründen)?

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) ist in erster Linie ein Gremium zum Austausch und für die Beschlussfassung zwischen den Ländern. Wenngleich die Bundesministerin des Innern und für Heimat als ständiger Gast teilnimmt, sind der Bundesregierung nicht immer alle den Beschlüssen zugrundeliegenden Erkenntnisse der Länder bekannt. Dies trifft auch auf den in der Frage genannten Beschluss zu.

Unabhängig davon: Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes setzt im Übrigen voraus, dass einer oder einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerin oder Ausländer die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist und die Ausländerin oder der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Auch die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG entgegen.

13. Gegen wie viele der ablehnenden Entscheidungen im Jahr 2022 zu in Griechenland Anerkannten wurden Rechtsmittel eingelegt (bitte auch nach wichtigsten Herkunftsländern auflisten), und welche Gerichtsentscheidungen liegen gegebenenfalls in diesen Verfahren bereits vor (bitte ausführen)?

Die Antwort kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Klagen insgesamt (Personen)	5.504
darunter bezogen auf das Herkunftsland:	
Irak	3.192
Ungeklärt	386
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	370
Somalia	330
Syrien, Arabische Republik	320

Klagen insgesamt (Personen)	5.504
darunter bezogen auf das Herkunftsland:	
Iran, Islamische Republik	278
Afghanistan	257

	Flüchtlingsschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG	Ablehnung	formelle Verfahrenserledigung	Gesamtergebnis
Entscheidungen	5	7	52	59	404	527
darunter bezogen auf das Herkunftsland:						
Irak			13	49	105	167
Syrien, Arabische Republik			3		98	101
Afghanistan			2		71	73
Ungeklärt	2		20		30	52
Somalia			2	1	35	38
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	1	2	11	1	14	29
Iran, Islamische Republik	2			2	21	25
Jemen		5		1	2	8

14. Wie viele der in Griechenland anerkannten Personen wurden nach der Asylentscheidung in Deutschland im Jahr 2022 nach Griechenland bzw. in ihre Herkunftsländer bzw. in andere Staaten (welche) abgeschoben (bitte nach wichtigsten Staatsangehörigkeiten und Zielstaaten differenzieren)?

Falls dazu keine Informationen vorliegen sollten, wie viele Abschiebungen von Personen nichtgriechischer Staatsangehörigkeit nach Griechenland mit einem im Jahr 2022 abgelehntem Asylantrag gab es im Jahr 2022 (bitte nach wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren und zum Vergleich die Zahl der Dublin-Überstellungen nach Griechenland nennen)?

Im Jahr 2022 wurden 86 Personen nach Griechenland aus Deutschland abgeschoben. Davon hatten 72 Personen nicht die griechische Staatsangehörigkeit. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

15. Welche Erkundigungen und Informationen hat die Bundesregierung gegebenenfalls dazu eingeholt, ob nach Griechenland abgeschobene Personen mit einem dort gewährten Schutzstatus eine menschenwürdige Unterkunft und Existenzmöglichkeit bzw. soziale Unterstützung finden konnten, sodass zumindest ihre basalsten Existenzbedürfnisse abgesichert waren und keine unmenschliche Behandlung drohte (bitte so konkret wie möglich ausführen; Wiederholung der Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 20/4197, weil in der diesbezüglichen Antwort der Bundesregierung nicht konkret auf nach Griechenland abgeschobene anerkannte Flüchtlinge eingegangen wurde und darauf, welche Erkundigungen und Informationen dazu eingeholt wurden, sondern nur ganz allgemein auf die Situation von in Griechenland anerkannten Schutzberechtigten, die aber ebenfalls nicht bewertet oder eingeschätzt wird)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/4197 wird Bezug genommen. Grundsätzlich gilt, dass die griechische Regierung keine Unterscheidungen zwischen rückkehrenden bereits anerkannt Schutzberechtigten und in Griechenland noch befindlichen anerkannt Schutzberechtigten vornimmt, sodass die gleichen Umstände und Unterstützungsangebote bestehen.

Generell stehen die deutschen Vertretungen in Griechenland in engem Austausch mit den griechischen Behörden und beobachten die gegenwärtige Lage anerkannt Schutzberechtigter sowie die geplanten Verbesserungen in der Integration ebensolcher Personen.

16. Wie ist der aktuelle Stand der Bemühungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), Griechenland bei der Bereitstellung von Unterkünften und der existenzsichernden Versorgung von anerkannt Schutzberechtigten zu unterstützen (bitte so ausführlich wie möglich darstellen), und welche konkreten Verbesserungen konnten aus Sicht des BMI diesbezüglich bereits erreicht werden, bzw. welche Probleme bei der Unterbringung und Versorgung von Schutzberechtigten bestehen nach seiner Kenntnis gegebenenfalls nach wie vor (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für eine Verbesserung der Situation von anerkannt Schutzberechtigten in Griechenland ein und steht diesbezüglich auf unterschiedlichen Ebenen mit ihren griechischen Partnern in Kontakt. Ziel ist es insoweit, sowohl eine angemessene Unterbringung und Versorgung von anerkannt Schutzberechtigten in Griechenland sicherzustellen, als auch die irreguläre Sekundärmigration dieser Personengruppe in andere EU-Mitgliedstaaten zu reduzieren.

17. Wie viele Kirchenasylfälle mit Dublin-Bezug wurden im Jahr 2022 an das BAMF gemeldet (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

In wie vielen dieser Fälle wurde rechtzeitig ein Dossier vorgelegt, und was war das Ergebnis der Überprüfungen (Überstellung, Selbsteintritt Deutschlands, sonstige Verfahrenserledigung; bitte nach Monaten differenzieren)?

Wie viele Kirchenasylfälle ohne Dublin-Bezug gab es im Jahr 2022, und wie waren hier die Ergebnisse?

Die Kirchenasylfälle mit Dublin-Bezug im Jahr 2022 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Stand: 10. Januar 2023).

Monat	Anzahl der gemeldeten Kirchenasylfälle	Dazu bisher eingegangene Dossiers	Ergebnisse der bisherigen Dossier-Prüfungen		Sonstige Erledigungen	In Bearbeitung
			SER ausgeübt	kein SER ausgeübt		
Januar 2022	84	70	0	58	12	0
Februar 2022	92	66	1	50	15	0
März 2022	89	75	1	64	10	0
April 2022	73	59	0	50	9	0
Mai 2022	108	87	3	72	12	0
Juni 2022	83	60	1	47	10	2
Juli 2022	96	76	3	50	13	10
August 2022	131	106	1	63	21	21
September 2022	140	95	0	29	31	35
Oktober 2022	123	96	1	19	19	57
November 2022	124	93	1	3	11	78
Dezember 2022	100	28	0	0	1	27
Gesamtergebnis	1.243	911	12	505	164	230

Die Verteilung der Kirchenasylmeldungen mit Dublin-Bezug auf die Länder kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Land	Anzahl
Nordrhein-Westfalen	394
Bayern	230
Hessen	180
Berlin	86
Hamburg	69
Niedersachsen	65
Schleswig-Holstein	44
Sachsen-Anhalt	37
Bremen	30
Thüringen	28
Brandenburg	27
Mecklenburg-Vorpommern	22
Rheinland-Pfalz	12
Baden-Württemberg	9
Sachsen	7
Saarland	3
Gesamtergebnis	1.243

Das BAMF prüfte im Jahr 2022 insgesamt 33 Kirchenasylfälle ohne Dublin-Bezug. Eine statistische Erhebung der Ergebnisse erfolgt nicht.

18. Wie viele Asylanträge wurden im Jahr 2022 bzw. im vierten Quartal 2022 mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung als unzulässig abgelehnt bzw. die Verfahren eingestellt, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und auch die Zahl formeller Entscheidungen nennen), und wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
	davon formelle Entscheidungen				
	davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)				
				davon unzulässig (nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG)	Davon Einstellungen
4. Quartal 2022	57.478	13.178	7.105	7.085	20
Jahr 2022	228.673	50.880	22.439	22.346	93

Zeitraum	Entscheidungen gesamt		
	davon formelle Entscheidungen		
			davon Schutz im Mitgliedstaat
4. Quartal 2022	57.478	13.178	452
Jahr 2022	228.673	50.880	4.637

19. Wie viele Übernahmearsuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es im Gesamtjahr 2022 bzw. im vierten Quartal 2022 durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen; bitte in einer gesonderten Tabelle darstellen, wie über Ersuchen anderer Mitgliedstaaten durch das BAMF im Jahr 2022 entschieden wurde und nach Gründen bzw. Rechtsgrundlage der Dublin-Verordnung differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

4. Quartal 2022	Übernahmearsuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmearsuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahme- ersuchen	Zustimmun- gen	erfolgte Über- stellungen	Übernahmeer- suchen	Zustimmun- gen	erfolgte Über- stellungen
Österreich	4.650	2.416	265	256	128	67
Belgien	220	126	45	533	317	67
Bulgarien	2.132	1.096	40	9	6	3
Schweiz	346	134	25	309	204	104
Zypern	99	36	0	22	5	2
Tschechien	261	74	11	21	10	13
Dänemark	90	52	15	55	46	18
Estland	22	16	2	1	1	1
Spanien	1.052	570	131	9	6	0
Finnland	103	59	8	28	25	7
Frankreich	1.308	518	116	1.445	811	216
Griechen- land	2.411	14	0	72	24	33
Kroatien	2.501	1.585	41	37	9	1
Ungarn	179	129	0	4	3	4

4. Quartal 2022	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahme- ersuchen	Zustimmun- gen	erfolgte Über- stellungen	Übernahmeer- suchen	Zustimmun- gen	erfolgte Über- stellungen
Irland	2	1	0	11	6	1
Island	2	0	0	3	2	0
Italien	6.280	3.669	76	138	105	7
Liechten- stein	1	0	1	7	5	3
Litauen	475	570	5	2	1	0
Luxemburg	32	9	1	23	17	8
Lettland	66	38	7	0	0	0
Malta	88	44	3	3	1	0
Niederlande	464	261	44	450	350	118
Norwegen	50	28	3	35	25	13
Polen	638	501	124	19	18	15
Portugal	90	61	12	37	19	0
Rumänien	421	314	24	3	3	0
Schweden	468	297	44	92	70	48
Slowenien	102	71	8	20	6	0
Slowakei	54	9	2	13	4	1
Gesamt	24.607	12.698	1.053	3.657	2.227	750

Jahr 2022	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeer- suchen	Zustimmun- gen	erfolgte Über- stellungen	Übernahmeer- suchen	Zustimmun- gen	erfolgte Über- stellungen
Österreich	8.352	4.564	885	907	516	380
Belgien	802	474	147	2.204	1.240	310
Bulgarien	5.438	2.919	86	62	31	31
Schweiz	1.161	543	157	1.021	721	376
Zypern	252	58	6	87	10	4
Tschechien	499	169	20	95	42	28
Dänemark	398	235	44	197	156	76
Estland	85	70	10	5	5	2
Griechen- land	9.166	58	0	339	180	212
Spanien	4.015	2.679	549	77	39	0
Finnland	210	114	29	56	53	40
Frankreich	5.294	2.420	598	5.911	3.295	1.378
Kroatien	4.657	3.276	95	91	14	1
Ungarn	935	519	8	12	10	10
Irland	13	7	5	88	27	1
Island	14	2	1	11	4	0
Italien	14.439	9.412	362	575	441	57

Jahr 2022	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Liechtenstein	4	1	1	17	16	12
Litauen	1.737	1.661	26	22	13	13
Luxemburg	94	33	25	79	61	38
Lettland	234	174	39	1	1	2
Malta	263	154	20	16	6	6
Niederlande	1.549	833	239	1.704	1.324	451
Norwegen	153	62	7	88	66	55
Polen	4.482	2.836	315	80	57	45
Portugal	449	303	34	113	56	11
Rumänien	1.608	1.067	95	15	7	4
Schweden	1.509	1.004	252	289	222	150
Slowenien	760	530	98	40	11	4
Slowakei	137	42	5	31	8	3
Gesamt	68.709	36.219	4.158	14.233	8.632	3.700

Jahr 2022	
Ablehnungen durch das BAMF an die Mitgliedstaaten	
(gesamt)	5.701
davon:	
Artikel 3 Absatz 2 Dublin III	7
Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	121
Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	51
Artikel 8 Absatz 3 Dublin III	4
Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	57
Artikel 9 Dublin III	45
Artikel 10 Dublin III	14
Artikel 11 Buchstabe a Dublin III	68
Artikel 11 Buchstabe b Dublin III	26
Artikel 12 Absatz 1 Dublin III	2
Artikel 12 Absatz 2 Dublin III	23
Artikel 12 Absatz 3 Dublin III	3
Artikel 12 Absatz 4 Dublin III	76
Artikel 13 Absatz 1 Dublin III	5
Artikel 13 Absatz 2 Dublin III	2
Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	5
Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	128
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a Dublin III	6
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Dublin III	87
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c Dublin III	7
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d Dublin III	61
Artikel 18 Absatz 2 Dublin III	1
Artikel 19 Absatz 1 Dublin III	6
Artikel 19 Absatz 2 Dublin III	698

Jahr 2022	
Ablehnungen durch das BAMF an die Mitgliedstaaten	
Artikel 19 Absatz 3 Dublin III	641
Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	1
Artikel 22 Absatz 7 Dublin III	2
Kein Dublinfall (i.d.R., weil int. Schutz in MS)	487
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen MS	2.863
Sonstige	204

Jahr 2022	
Zustimmungen durch das BAMF an die Mitgliedstaaten	
(gesamt)	8.632
davon:	
Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	121
Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	43
Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	1
Artikel 9 Dublin III	22
Artikel 10 Dublin III	25
Artikel 11 Buchstabe a Dublin III	7
Artikel 11 Buchstabe b Dublin III	3
Artikel 12 Absatz 1 Dublin III	31
Artikel 12 Absatz 2 Dublin III	365
Artikel 12 Absatz 3 Dublin III	4
Artikel 12 Absatz 4 Dublin III	515
Artikel 13 Absatz 1 Dublin III	6
Artikel 13 Absatz 2 Dublin III	3
Artikel 14 Absatz 1 Dublin III	2
Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	2
Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	52
Artikel 18 Absatz 1 a Dublin III	513
Artikel 18 Absatz 1 b Dublin III	1.464
Artikel 18 Absatz 1 c Dublin III	401
Artikel 18 Absatz 1 d Dublin III	4.985
Artikel 18 Absatz 2 Dublin III	4
Artikel 19 Absatz 1 Dublin III	3
Artikel 19 Absatz 2 Dublin III	1
Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	1
Artikel 20 Absatz 5 Dublin III	16
Artikel 22 Absatz 5 Dublin III	12
Artikel 25 Absatz 2 Dublin III	30

20. Wie viele Zustimmungen zur Übernahme von Geflüchteten durch andere Mitgliedstaaten basierten im Jahr 2022 auf Zustimmungen durch Fristablauf nach Artikel 22 Absatz 7 bzw. Artikel 25 Absatz 2 Dublin-VO (bitte im Verhältnis zu allen Zustimmungen angeben und nach beiden Rechtsgrundlagen, differenziert nach Mitgliedstaaten, differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2022	Zustimmungen der Mitgliedstaaten						Zustimmungen Deutschlands					
	Alle Zustimmungen		Darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin-III- Verordnung		Darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin-III- Verordnung		Alle Zustimmungen		Darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin-III- Verordnung		Darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin-III- Verordnung	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Österreich	4.564	24	0,5	33,2	1.513	7	1,5	516	1	0,2	1	0,2
Belgien	474	1	0,2	1,5	7	1,5	1.240	0	0,0	0,0	3	0,2
Bulgarien	2.919	27	0,9	35,1	1.026	6	1,1	31	0	0,0	0	0,0
Schweiz	543	0	0,0	1,1	6	67,2	721	0	0,0	0,0	1	0,1
Zypern	58	5	8,6	0,6	39	1	0,6	10	0	0,0	0	0,0
Tschechien	169	1	0,6	1,7	1	4	42	0	0,0	0,0	0	0,0
Dänemark	235	0	0,0	0,0	4	0	156	0	0,0	0,0	1	0,6
Estland	70	0	0,0	0,0	0	0	5	0	0,0	0,0	0	0,0
Griechenland	58	19	32,8	46,6	27	46,6	180	1	0,6	0,6	1	0,6
Spanien	2.679	26	1,0	0,2	5	5	39	0	0,0	0,0	0	0,0
Finnland	114	0	0,0	0,0	0	0	53	0	0,0	0,0	0	0,0
Frankreich	2.420	133	5,5	12,9	313	3	3.295	0	0,0	0,0	17	0,5
Kroatien	3.276	3	0,1	1,3	42	3	14	1	7,1	7,1	0	0,0
Ungarn	519	0	0,0	0,6	3	0	10	0	0,0	0,0	0	0,0
Irland	7	0	0,0	0,0	0	0	27	0	0,0	0,0	0	0,0
Island	2	0	0,0	0,0	0	0	4	0	0,0	0,0	0	0,0
Italien	9.412	4.994	53,1	16,1	1.513	16,1	441	2	0,5	0,5	0	0,0
Liechtenstein	1	0	0,0	0,0	0	0	16	0	0,0	0,0	0	0,0
Litauen	1.661	98	5,9	69,7	1.158	69,7	13	2	15,4	15,4	0	0,0
Luxemburg	33	0	0,0	3,0	1	3,0	61	0	0,0	0,0	0	0,0
Lettland	174	0	0,0	1,1	2	1,1	1	0	0,0	0,0	0	0,0
Malta	154	1	0,6	0,6	1	0,6	6	0	0,0	0,0	0	0,0
Niederlande	833	1	0,1	1,6	13	1,6	1.324	0	0,0	0,0	4	0,3
Norwegen	62	0	0,0	1,6	1	1,6	66	0	0,0	0,0	0	0,0
Polen	2.836	16	0,6	0,4	10	0,4	57	5	8,8	8,8	0	0,0

Jahr 2022	Zustimmungen der Mitgliedstaaten				Zustimmungen Deutschlands					
	Alle Zustimmungen		Darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin-III- Verordnung		Alle Zustimmungen		Darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin-III- Verordnung			
Portugal	303	6	2,0	10	3,3	56	0	0,0	0	0,0
Rumänien	1.067	3	0,3	8	0,7	7	0	0,0	2	28,6
Schweden	1.004	4	0,4	6	0,6	222	0	0,0	0	0,0
Slowenien	530	0	0,0	5	0,9	11	0	0,0	0	0,0
Slowakei	42	1	2,4	1	2,4	8	0	0,0	0	0,0
Gesamt	36.219	5.363	14,8	5.715	15,8	8.632	12	0,1	30	0,3

21. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die statistischen Daten zu Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen in Dublin-Verfahren für das Jahr 2022 (soweit vorliegend), und in wie vielen dieser Fälle wurde anschließend ein Asylprüfverfahren in Deutschland durchgeführt (bitte jeweils Gesamtsummen nennen und nach Zielstaaten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
1. Januar bis 30. November 2022 (Stand 15. Januar 2023)	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
Belgien	89	5	94
Bulgarien	482	96	578
Dänemark	51	12	63
Estland	33	3	36
Finnland	9	1	10
Frankreich	589	53	642
Griechenland	0	2	2
Irland	1	0	1
Italien	1645	1074	2719
Kroatien	557	125	682
Lettland	95	10	105
Litauen	269	273	542
Luxemburg	3	0	3
Malta	21	8	29
Niederlande	99	3	102
Norwegen	10	2	12
Österreich	435	18	453
Polen	707	249	956
Portugal	84	22	106
Rumänien	214	83	297
Schweden	206	15	221
Schweiz	79	11	90
Slowakei	5	1	6
Slowenien	100	32	132
Spanien	590	64	654
Tschechien	33	6	39
Ungarn	44	123	167
Zypern	6	3	9

Nationales Verfahren nach gescheitertem Dublinverfahren (Stand: 17. Januar 2023) für Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren 1. Januar bis 30. November 2022 (Stand: 17. Januar 2023)	
Belgien	15
Bulgarien	139
Dänemark	13
Estland	4

Nationales Verfahren nach gescheitertem Dublinverfahren (Stand: 17. Januar 2023) für Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren 1. Januar bis 30. November 2022 (Stand: 17. Januar 2023)	
Finnland	1
Frankreich	112
Italien	640
Kroatien	188
Lettland	20
Litauen	55
Luxemburg	1
Malta	7
Niederlande	11
Norwegen	3
Österreich	56
Polen	140
Portugal	22
Rumänien	52
Schweden	56
Schweiz	7
Slowakei	1
Slowenien	44
Spanien	123
Tschechien	11
Ungarn	28

22. In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2022 bei Asylsuchenden festgestellt, dass Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben und nach gestellten Übernahmeersuchen und Selbsteintritten differenzieren)?

Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl der Fälle, in denen Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig ist und ein Übernahmeersuchen an Griechenland gerichtet wurde.

Übernahmeersuchen an Griechenland Jahr 2022	
Herkunftsländer gesamt:	9.166
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	2.845
Afghanistan	2.359
Türkei	1.045
Irak	879
Iran, Islamische Republik	320
Armenien	292
Ungeklärt	229
Somalia	175

Übernahmeersuchen an Griechenland Jahr 2022	
Libanon	138
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	129

Hinzu kommen Verfahren, in denen Griechenland zuständig wäre, das BAMF jedoch das Selbsteintrittsrecht ausgeübt hat.

SER nach Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands Jahr 2022	
Herkunftsländer gesamt	23
darunter:	
Russische Föderation	5
Irak	5
Syrien, Arabische Republik	4
Somalia	2
Afghanistan	2
Armenien	2
Pakistan	1
Tunesien	1
Türkei	1

- a) Wie viele schriftliche einzelfallbezogene Zusicherungen der griechischen Behörden in Bezug auf eine Aufnahme und ein Asylverfahren nach EU-Recht wurden 2022 für wie viele Personen ausgesprochen, und welche Schlussfolgerungen zieht das BAMF für seine Überstellungspraxis daraus, dass bis zum 25. August 2022 keine solchen individuellen Zusicherungen erteilt worden waren (vgl. Antwort zu Frage 22a auf Bundestagsdrucksache 20/4197)?

Im Jahr 2022 erteilten die griechischen Behörden keine individuelle Zusicherung im Sinne der Fragestellung. Die bestehende Überstellungspraxis wird beibehalten.

- b) Welche konkreten Erkenntnisse hat das BAMF über den Verbleib, die Unterbringung und das weitere Asylverfahren von gegebenenfalls nach Griechenland Zurücküberstellten (bitte ausführen)?

Im Jahr 2022 erfolgte keine Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Griechenland, sodass dem BAMF auch keine konkreten einzelfallbezogenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vorliegen.

23. Wie lange war die Dauer von Dublin-Verfahren im Jahr 2022, und wie lange war die Verfahrensdauer in Fällen, in denen nach der Feststellung, dass ein anderer EU-Staat für die Asylprüfung zuständig sei, dann doch ein Prüfverfahren in nationaler Zuständigkeit durchgeführt wurde, um wie viele Fälle handelt es sich hierbei, und wie ist das inhaltliche Ergebnis der Prüfverfahren in diesen Fällen (bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern differenziert darstellen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten	
Jahr 2022	2,3

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer seit Asylantragstellung bei Übergang ins nationale Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren		
	Dauer in Monaten	Anzahl Entscheidungen
Jahr 2022	22,1	6.663
darunter:		
Afghanistan	18,2	1.845
Syrien, Arabische Republik	17,1	1.025
Irak	22,2	704
Nigeria	32,1	461
Iran, Islamische Republik	32,7	326
Russische Föderation	28,8	287
Moldau, Republik	9,9	170
Türkei	17,2	163
Gambia	36,2	132
Somalia	36,5	131

Jahr 2022	Anerkennung	Flüchtlingsschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG	Ablehnung	sonst. Verfahrenserledigungen	Entscheidungen gesamt
Gesamt:	9	899	1.092	1.469	2.050	1.144	6.663
darunter:							
Afghanistan	0	475	62	1.259	9	40	1.845
Syrien, Arabische Republik	0	31	929	41	0	24	1.025
Irak	0	30	13	56	416	189	704
Nigeria	0	3	5	17	315	121	461
Iran, Islamische Republik	1	137	7	10	135	36	326
Russische Föderation	0	8	12	0	171	96	287
Moldau, Republik	0	0	0	0	45	125	170
Türkei	0	45	1	0	97	20	163
Gambia	0	3	2	5	66	56	132
Somalia	2	46	1	25	25	32	131
Guinea	1	30	6	7	42	26	112

24. Wie viele Übernahmersuchen der griechischen Behörden an Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführungsregelungen nach der Dublin-Verordnung, und wie viele entsprechende Überstellungen nach Deutschland gab es im Jahr 2022 (bitte auch nach Quartalen auflisten)?

Mit welcher Begründung bzw. auf welcher Rechtsgrundlage wurde im Jahr 2022 diesen Ersuchen bislang stattgegeben bzw. wurden sie abgelehnt?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Ersuchen von Griechenland	Jahr 2022	1. Quartal 2022	2. Quartal 2022	3. Quartal 2022	4. Quartal 2022
gesamt:	339	127	82	58	72
Darunter familiäre Gründe:					
Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	170	73	39	22	36
Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	23	4	4	3	12
Artikel 9 Dublin III	19	5	5	4	5
Artikel 10 Dublin III	19	14	0	2	3
Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	7	3	1	1	2
Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Dublin III	48	20	11	8	9

Erfolgte Überstellungen aus Griechenland an Deutschland	Jahr 2022	1. Quartal 2022	2. Quartal 2022	3. Quartal 2022	4. Quartal 2022
gesamt	212	60	57	62	33
Darunter aus familiären Gründen:					
Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	94	18	27	34	15
Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	41	14	7	16	4
Artikel 9 Dublin III	17	10	2	4	1
Artikel 10 Dublin III	8	0	6	0	2
Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	2	0	0	1	1
Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	46	17	14	6	9

Zustimmungen des BAMF auf Ersuchen aus Griechenland an Deutschland	Jahr 2022
gesamt	180
Darunter aus familiären Gründen:	
Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	82
Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	32
Artikel 9 Dublin III	11
Artikel 10 Dublin III	8
Artikel 11 Buchstabe a Dublin III	1
Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	2
Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	38

Ablehnungen des BAMF auf Ersuchen aus Griechenland an Deutschland	Jahr 2022
gesamt	191
Darunter aus familiären Gründen:	
Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	50
Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	29
Artikel 8 Absatz 3 Dublin III	1

Ablehnungen des BAMF auf Ersuchen aus Griechenland an Deutschland	Jahr 2022
Artikel 9 Dublin III	11
Artikel 10 Dublin III	1
Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	3
Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	40

25. Wie viele Remonstrationsen (Wiedervorlagen) durch Griechenland nach einer Ablehnung durch das BAMF mit welchem Ergebnis gab es im Jahr 2022 in Bezug auf Überstellungen nach Deutschland, insbesondere im Rahmen der Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung (bitte auch nach Quartalen auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Remonstrationsen von Griechenland	Jahr 2022	1. Quartal 2022	2. Quartal 2022	3. Quartal 2022	4. Quartal 2022
Jahr 2022	119	41	32	32	14
Darunter familiäre Gründe:					
Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	30	10	9	6	5
Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	15	4	4	1	6
Artikel 9 Dublin III	2	1	0	0	1
Artikel 10 Dublin III	49	19	12	18	0
Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	1	0	0	0	1
Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Dublin III	16	7	7	1	1

Antworten des BAMF auf Remonstrationsen von Griechenland		
Jahr 2022	Ablehnungen	Zustimmungen
gesamt	64	73
Darunter familiäre Gründe:		
Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	18	34
Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	12	14
Artikel 9 Dublin III	3	0
Artikel 10 Dublin III	1	3
Artikel 11 Buchstabe a Dublin III	0	1
Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	1	0
Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	18	20

Antworten des BAMF auf Remonstrationsen von Griechenland		
Jahr 2022	Ablehnungen	Zustimmungen
gesamt	64	73
Darunter familiäre Gründe nach Quartalen:		
1. Quartal 2022	23	17
2. Quartal 2022	13	26
3. Quartal 2022	9	18
4. Quartal 2022	8	11

26. In wie vielen Fällen scheiterte im Jahr 2022 eine fristgerechte Überstellung (bitte auch nach den wichtigsten Herkunfts- und Mitgliedstaaten differenzieren), und was waren die wichtigsten Gründe hierfür (bitte auflisten)?

Im Jahr 2022 scheiterten fristgerechte Überstellungen bei 18.598 Personen, die aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden sollten (Stand: 17. Januar 2023).

Gescheiterte Überstellungen im Jahr 2022 nach Herkunftsland	
(gesamt)	18.598
davon:	
Afghanistan	4.655
Syrien, Arabische Republik	2.072
Irak	2.040
Nigeria	1025
Algerien	819
Iran, Islamische Republik	773
Russische Föderation	660
Pakistan	478
Türkei	456
Tunesien	387

Gescheiterte Überstellungen im Jahr 2022 nach dem Mitgliedstaat der Zustimmung	
(gesamt)	18.598
davon:	
Italien	5.413
Frankreich	1.567
Spanien	1.557
Polen	1.530
Rumänien	1.199
Schweden	1.182
Kroatien	1.159
Bulgarien	880
Österreich	876
Slowenien	555

27. Für welche Zeiträume und welche Personengruppen hatte oder hat Italien nach Kenntnis der Bundesregierung Überstellungen aus Deutschland bzw. aus allen EU-Mitgliedstaaten ausgesetzt, wie wurde das gegebenenfalls begründet, und wie hat das BAMF bzw. die Bundesregierung hierauf reagiert (vgl. <https://magazin.nzz.ch/nzz-am-sonntag/schweiz/italien-stoppt-fluechtlingsruecknahme-ld.1718740?reduced=true>; <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/asyl-migration-abschiebungen-deutschland-100.html>; bitte auflisten)?

Gibt es andere EU-Mitgliedstaaten, die Überstellungen im Jahr 2022 z. B. mit Verweis auf begrenzte Aufnahmekapazitäten storniert haben (entsprechende Mitgliedstaaten gegebenenfalls bitte mit Datum und Dauer der Maßnahme und betroffenem Personenkreis auflisten)?

Mit Schreiben vom 5. und 7. Dezember 2022 teilte das italienische Innenministerium mit, dass Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung vorübergehend nicht entgegengenommen werden könnten. Hintergrund sei, dass aufgrund

der hohen Zugangszahlen nach Italien keine ausreichenden Kapazitäten in den dortigen Aufnahmeeinrichtungen vorhanden seien.

Italien hat gleichwohl angekündigt, Überstellungen unbegleiteter Minderjähriger zum Zwecke der Familienzusammenführung weiterhin entgegenzunehmen. Bei der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) handelt es sich um unmittelbar geltendes EU-Recht, welches durch die Mitgliedstaaten anzuwenden ist. Daher führt Deutschland das Dublinverfahren mit Italien weiterhin fort. Hierbei werden temporär in Italien auftretende Herausforderungen im Einzelfall berücksichtigt. Die Lage wird weiterhin intensiv beobachtet. Überstellungen, die bereits terminiert sind, werden ggf. kurzfristig storniert und zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Italien temporäre Hindernisse im Überstellungsverkehr schnellstmöglich behebt. Sie beobachtet die weiteren Entwicklungen sorgfältig und steht diesbezüglich mit ihren europäischen Partnern auf unterschiedlichen Ebenen in Kontakt.

Es obliegt der Europäischen Kommission als „Hüterin der Verträge“, die Einhaltung europäischen Rechts in den Mitgliedstaaten zu prüfen und auf dessen Umsetzung hinzuwirken. Darüber hinaus kam es im Jahr 2022 zu Beginn des Krieges in der Ukraine und dem daraus resultierenden hohen Zugangsgeschehen in östlichen Mitgliedstaaten (Polen, Tschechische Republik, Rumänien und die Slowakische Republik) und unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen dieser Mitgliedstaaten zu kurzfristigen Beschränkungen der Dublin-Überstellungen. Entsprechend den Vorgaben der Dublin-III-Verordnung konnten Überstellungen in diese Mitgliedstaaten nach Zustimmung und nach Absprache im Einzelfall dennoch erfolgen.

28. Wie viele Beschäftigte sind aktuell mit „Dublin-Verfahren“ im BAMF befasst bzw. in der Gruppe „Dublin-Verfahren“ tätig (bitte nach genauer Tätigkeit und jeweiliger Stellenzahl auflisten)?

In der Dublin-Gruppe des BAMF sind Personen im Umfang von 340 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beschäftigt (Stand: 1. Januar 2023); hiervon sind 8,5 VZÄ im höheren Dienst, 176,3 VZÄ im gehobenen Dienst und 155,2 VZÄ im mittleren Dienst beschäftigt.

29. In welchem Umfang hat es im Jahr 2022 welche Unterstützung des Bundes bei Überstellungen aus AnKER (Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehr)- oder funktionsgleichen Einrichtungen gegeben (bitte insbesondere Zahlen zu Amtshilfeleistungen durch die Bundespolizei bei Überstellungen, differenziert nach Einrichtung, nennen)?

Die im Jahr 2022 durch die Bundespolizei zugunsten der Länder geleistete Amtshilfetätigkeit kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

BPOLD	Land	transportierte Personen	vollzogene Ausreisen
Bad Bramstedt	MV	10	9
Bad Bramstedt	SH	30	25
Hannover	HH	19	5
Koblenz	SL	23	23
Berlin	BB	6	6
Gesamt		88	68

